



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17. Juli 2025 S. 1

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf – Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf Zentrum“ S. 1

Bekanntmachung über die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Dritte Obdachlosenänderungssatzung) vom 17. Juli 2025 S. 2

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10. Juli 2025 – Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ S. 3

Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf S. 4

Beschlussprotokoll der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17. Juli 2025.



öffentlicher Teil 07/12/74/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags über die interkommunale Wärmeplanung mit den Kommunen Altlandsberg, Neuenhagen bei Berlin, Fredersdorf-Vogelsdorf und Hoppegarten. Der Bürgermeister wird mit Abschluss der Vereinbarung beauftragt.

07/12/75/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt einen Wechsel des Verfahrens vom bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB zu einem Angebots-Bebauungsplan. Das Verfahren soll als Bebauungsplan gemäß § 8 und 10a BauGB fortgeführt werden.

07/12/76/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, ein Verfahren zur 12. Änderung für den B-Plan „Eggersdorf-Zentrum“ im Bereich Landsberger Straße, Petershagener Chaussee und Wilhelmstraße einzuleiten. Die 12. Änderung soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltbericht und Umweltprüfung durchgeführt werden.

07/12/77/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Zweite Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als gleichnamige Satzung zu erlassen.

nicht öffentlicher Teil

07/12/78/25*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den Ankauf eines Flurstückes in der Gemarkung Eggersdorf.

*Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“

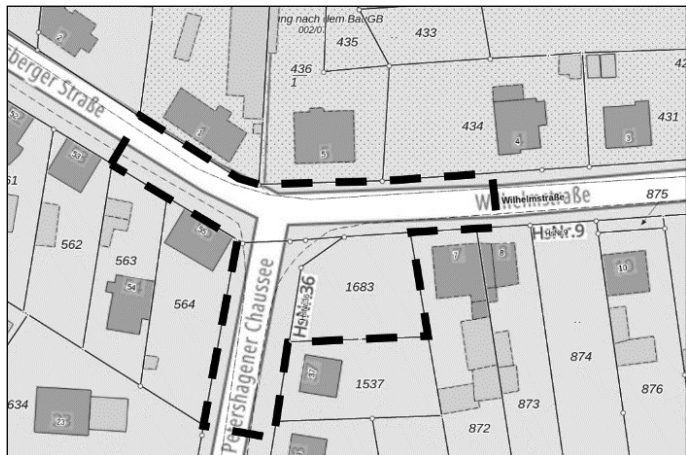
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 17.07.2025 beschlossen, ein Verfahren zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“, im Bereich Landsberger Straße, Petershagener Chaussee und Wilhelmstraße einzuleiten. Die Änderung soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 2, das Flurstück 1683 in Gänze und die Flurstücke 551 und 1675 anteilig. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,25 ha.

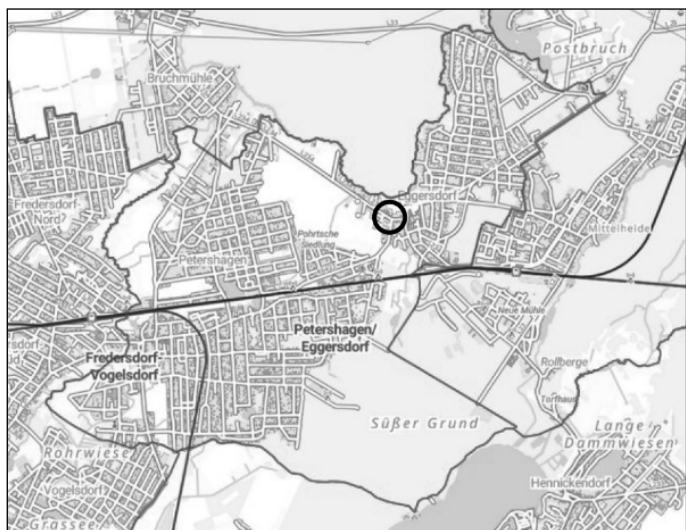
Die 12. Änderung des B-Plans „Eggersdorf-Zentrum“ bildet die notwendige planungsrechtliche Grundlage,

um den geplanten Kreisverkehr im Kreuzungsbereich Landsberger Straße, Petershagener Chaussee und Wilhelmstraße zu realisieren.

Der Beschluss zur 12. Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“



Lage im Gemeindegebiet

Petershagen/Eggersdorf, den 18.07.2025

Marco Rutter
Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Dritte Obdachlosenänderungssatzung) vom 17. Juli 2025

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, (Nr. 8)) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2014 (GVBl.I/04, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 17. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 26. März 2020 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 26. März 2020

Die Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 26. März 2020 wird in § 8 Abs. 1 wie folgt gefasst:

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Quadratmeter Wohnfläche von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnraums setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Grundgebühr je qm Wohnfläche 10,26 €
 2. Pauschale für Energie je qm Wohnfläche
 - a) für einen Haupteinkommensbezieher und für Alleinstehende 0,76 €
 - b) für zusammenlebende Ehegatten und Lebenspartner, jeweils 0,68 €
 - c) für Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 0,61 €
 - d) für Haushaltsangehörige (Kinder) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 0,63 €
 - e) für Haushaltsangehörige (Kinder) bis Vollendung des 14. Lebensjahres 0,52 €
 - f) für Haushaltsangehörige (Kinder) bis Vollendung des 6. Lebensjahres 0,48 €.
 3. Pauschale für Möblierung je qm Wohnfläche
 - a) für einen Haupteinkommensbezieher und für Alleinstehende 0,57 €
 - b) für zusammenlebende Ehegatten und Lebenspartner, jeweils 0,51 €
 - c) für Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 0,45 €
 - d) für Haushaltsangehörige (Kinder) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 0,47 €
 - e) für Haushaltsangehörige (Kinder) bis Vollendung des 14. Lebensjahres 0,39 €
 - f) für Haushaltsangehörige (Kinder) bis Vollendung des 6. Lebensjahres 0,36 €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 18. Juli 2025

Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 18. Juli 2025 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 17. Juli 2025 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 18. Juli 2025

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Dritte Obdachlosenänderungssatzung) vom 17. Juli 2025 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 8/2025 am 9. August 2025 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 18. Juli 2025

Marco Rutter
Bürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 10. Juli 2025

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, die bebauten Ortslagen nicht mehr in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ (Beschluss Nr. 7-1/65 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom 12.01.1965, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach Beschluss des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 7-1./65 vom 29.01.2014) einzubeziehen sowie die Verordnung über das LSG zu aktualisieren. Dazu wird das Landschaftsschutzgebiet in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 und § 42 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsver-

ordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass der Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet neu festgesetzt

Der Entwurf der überarbeiteten Verordnung und die dazugehörigen Karten werden für eine möglichst breite Beteiligung öffentlich ausgelegt.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in dem Landkreis Märkisch-Oderland. Es sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Altlandsberg	Altlandsberg	10, 23;
	Altlandsberg 1	24;
	Gielsdorf	1, 3 bis 5;
	Wesendahl	3;
Petershagen-Eggersdorf	Eggersdorf bei Strausberg	1, 4;
	Prötzel	1, 2, 9 bis 12;
Strausberg	Strausberg	1 bis 3, 8, 9, 11, 12, 14 bis 19.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 25. August 2025
bis einschließlich 26. September 2025

bei den folgenden Auslegungsstellen zur Einsicht für jede Person öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Märkisch-Oderland
- untere Naturschutzbehörde –
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
2. Amt Barnim Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
3. Stadt Strausberg
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg
4. Stadt Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg
5. Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutz-

ausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<https://mleuv.brandenburg.de/n/oeffentliche-auslegung-lsg-strausberger-und-blumenthaler-wald-und-seengebiet.zip>

Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2024 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

am 16.09.2025, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Rathaus, Am Markt 8 (Am Brunnen), 15345 Petershagen/Eggersdorf
die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 8.350 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.